

Mitteilung des Senats vom 31. August 2004

Notwendigkeit einer neuen Abwasser GmbH?

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 16/208 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Ziele verfolgte der Senat bisher mit dem Privatisierungsprozess im Abwasserbereich, der auch die Gründung der Abwasser Bremen GmbH (heute hanseWasser Bremen GmbH) und den Verkauf der Unternehmensmehrheitsanteile hieran beinhaltete?

Der Senat hat der Privatisierung der kommunalen Abwasserentsorgung auf seiner Sitzung am 24. November 1998 zugestimmt. In der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Vorlage wird zu den mit der Transaktion verfolgten Zielen Folgendes ausgeführt:

- „1. Der Verkauf begründet einen langfristigen positiven Haushaltseffekt. Die BEB-Kapitalverzinsung erzielte bislang eine jährliche Haushaltseinnahme von 37,5 Mio. DM. Damit sind je nach Zinssatz ca. 600 bis 650 Mio. DM finanzierbar. Der Verkauf der BEB-Bereiche Abfall und Abwasser erbringen zusammengenommen einen Erlös von ca. 870 Mio. DM (Veräußerungserlös abzüglich Verfahrenskosten). Der fiskalische Vorteil beläuft sich mithin auf über 200 Mio. DM. Daneben bestehen weiterhin die Beteiligungen der Stadtgemeinde an der Entsorgung Nord GmbH mit 49 % und an der ABG mit 25,1 %.
2. Bremen ist die erste westdeutsche Großstadt, die in einem solchen Ausmaß Anteile an Entsorgungsbereichen verkauft und wird damit – auch aufgrund der ausgehandelten Bedingungen – zu einem Modellfall. Der Käufer des Abwasserbereichs verfolgt offensichtlich strategische Absichten und hat daher ein massives Eigeninteresse am Erfolg des Projekts.
3. Beide vorgenannten Feststellungen erhalten vor dem Hintergrund des Sanierungsprogramms und der Diskussion um den bundesstaatlichen Finanzausgleich ein besonderes Gewicht.
4. Im Vertragswerk ist eine weitgehende Gebührenstabilität vereinbart. Der Käufer verpflichtet sich, kontinuierlich alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, so dass auch weiterhin ein technisch hochwertiges Abwassersystem zur Verfügung steht. Prognostizierte und umweltpolitisch erwünschte Mengenrückgänge beim Abwasseraufkommen werden in einem definierten Rahmen – im Gegensatz zur bisherigen Praxis – nicht durch Gebührenerhöhung, sondern durch betriebswirtschaftliche Effizienzsteigerung aufgefangen.
5. Durch eine Veräußerung an die hanseWasser Bremen wird zugleich ein weiteres neues Geschäftsfeld für die Stadtwerke Bremen erschlossen, was dazu beiträgt, deren Beschäftigungssituation langfristig zu stabilisieren.“

2. Welche dieser Ziele sind in welchem Grad erreicht worden?

Aus heutiger Sicht sind die mit der Privatisierung verfolgten Ziele in finanzpolitischer/fiskalischer Sicht vollständig erreicht worden. Neben dem beacht-

lichen langfristig positivem Haushaltseffekt ist hier besonders herauszustellen, dass anders als in der bisherigen öffentlich-rechtlichen Form, die hanseWasser-Gesellschaften auch in erheblichem Maße steuerliche Leistungen erbringen. So betrug die Summe der steuerlichen Leistungen von 1999 bis 2003 insgesamt 108 Mio. Euro, wovon der Umsatzsteueranteil (abzüglich Vorsteuer) allein 50,9 Mio. Euro ausmacht.

Die mit der Privatisierung verknüpften standortpolitischen Vorteile sind indes bislang nur bedingt erreicht worden: Das Bremer Modell ruft nach wie vor ein hohes Interesse bei anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften hervor. Die seinerzeit gehegte Erwartung jedoch, dass die hanseWasser in erheblich höherem Maße als zuvor der Eigenbetrieb unternehmerische Aktivitäten über die Grenzen Bremens hinaus entfalten könnte, hat sich bislang nicht realisiert. Hierfür sind verschiedene Ursachen maßgeblich, unter anderem die Präferenz der umliegenden Körperschaften für öffentlich-rechtliche Modelle, insbesondere Verbandslösungen, die nach wie vor bestehende steuerliche Ungleichbehandlung privater und öffentlicher Leistungserbringung in der Abwasserentsorgung aber auch wettbewerbliche Gründe.

Das mit der Privatisierung verfolgte Ziel einer weitgehenden Gebührenstabilität konnte vollständig erreicht werden.

Ebenfalls vollständig erreicht werden konnte das Ziel der Einhaltung aller zu beachtender Umweltstandards. Insbesondere die wasserrechtlich vorgegebenen Einleitungsgrenzwerte wurden ausnahmslos deutlich unterschritten.

Das vom Senat verfolgte Ziel einer kontinuierlichen Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen wurde ebenfalls vollständig erreicht. So wurden in den Jahren 1999 bis 2003 jeweils ca. 11,3 Mio. Euro für die investive Sanierung des Kanalnetzes aufgewendet.

3. Welche hoheitlichen Aufgaben werden zurzeit durch die hanseWasser Bremen GmbH wahrgenommen?

Bei den der hanseWasser durch Beleihung übertragenen hoheitlichen Aufgaben handelt es sich im Einzelnen um:

- Vollzug der Kanalanschlusspflicht,
- Aufgaben des Vollzugs im Bereich der Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers,
- Aufgaben des Vollzugs im Bereich der Einleitung von Niederschlags-, Grund-, Quell- und Drainagewasser,
- Aufgaben des Vollzugs im Bereich Grundstücksentwässerungsanlagen, Entwässerungsanzeigen, Entwässerungsbaugenehmigungsverfahren und Bauabnahmen,
- Überwachungsaufgaben, insbesondere Indirektenleiterüberwachung im Zusammenhang mit Grundstücksentwässerungsanlagen etc.,
- Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen nach dem Entwässerungsgebührenortsgesetz, dem Kanalbaubeitragsgesetz, sowie dem Kanalanschlussbeitragsgesetz.

4. Welche Aufgaben werden von den Bremer Entsorgungsbetrieben erbracht, und wie und in welchem Umfang überwacht der Senat die Wahrnehmung des gesamten Aufgabenkomplexes?

Die Stadtgemeinde Bremen/Bremer Entsorgungsbetriebe ist/sind nach wie vor Träger der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht und nimmt/nehmen diese Aufgabe eigenverantwortlich wahr. In diesem Zusammenhang stellen die Bremer Entsorgungsbetriebe auch sicher, dass die Belange der Abwasserbeseitigung in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Bremer Entsorgungsbetriebe bedienen sich bei der Wahrnehmung der operativen Aufgaben der hanseWasser. Hierdurch ergeben sich für die Bremer Entsorgungsbetriebe im Wesentlichen Kontrollaufgaben hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich definierten Standards, und hinsichtlich der im Vertrag aufgeführten Gesetze, Rechtsvorschriften und verbindlichen Verwaltungsentscheidungen. Ferner führen die Bremer Entsorgungsbetriebe die Gebührenbedarfsbe-

rechnung durch. Sie unterstützen den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr bei grundsätzlichen entwässerungsrechtlichen Angelegenheiten, wie z. B. beim Erlass von Abwassersatzungen.

Der Eigenbetrieb selbst wird wiederum vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr überwacht.

Der Entsorgungsbetriebsausschuss als Überwachungsorgan des Eigenbetriebs nimmt die ihm durch das Eigenbetriebsortsgesetz zugewiesenen Aufgaben, wie etwa die Bestellung des Betriebsleiters, die Festsetzung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Empfehlungen für durch Ortsgesetz festzusetzende Gebühren und Beiträge wahr.

Die Deputation für Umwelt und Energie ist Beratungsorgan für Angelegenheiten, die die Wahrnehmung der Abwasserbeseitigungspflicht betreffen.

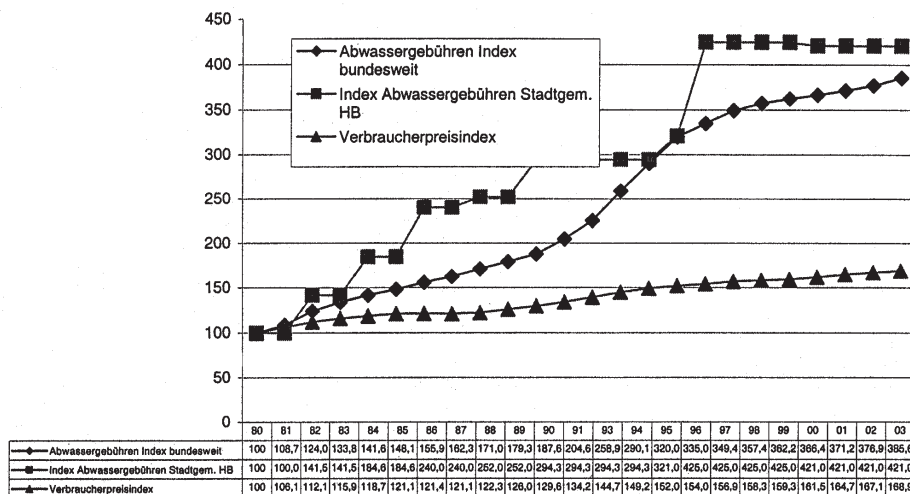
- Nach einem von der Wirtschaftswoche durchgeführten Städteranking liegt die Stadt Bremen bezüglich der Höhe der Abwassergebühren auf dem vorletzten Platz der 50 Vergleichsstädte. Worin sieht der Senat die Ursache, dass die Abwassergebühren in Bremen so hoch sind? Warum mussten die Abwassergebühren am 1. Januar 2004 trotz eines Jahresüberschusses bei hanseWasser in 2003 weiter steigen?

Festzustellen ist, dass ein objektiver Gebührenvergleich insbesondere durch die sehr unterschiedlichen Gebührensysteme in den Städten (Einheitsgebühr, Schmutzwassergebühr, Regenwassergebühr) nur sehr schwer möglich ist. Dem Senat ist nicht bekannt, welche Daten und Annahmen dem Ranking der Wirtschaftswoche zugrunde liegen. Nach einer auf der Grundlage einer Umfrage der Stadt Düsseldorf durchgeführten Vergleich von 56 Städten belegt Bremen bezogen auf die jährliche Gesamtbelastung für einen Vier-Personenhaushalt mit Platz 26 einen mittleren Platz.

Ungeachtet dessen sind die Abwassergebühren – anders als im Bereich der kommunalen Abfallentsorgungsgebühren, wo Bremen im Vergleich zum Umland und auch im Vergleich zu anderen großen Kommunen ausgesprochen günstige Gebührensätze hat – vergleichsweise hoch.

Die Ursachen für die vergleichsweise hohen Abwassergebühren in Bremen liegen in den in den Jahren bis zur Privatisierung erfolgten rasanten Kostensteigerungen. Diese führten mitunter zu Gebührensprüngen von 37 %. Hierfür waren große Investitionsprogramme ursächlich, wie zum Beispiel die zusätzlichen Reinigungsstufen bei den Behandlungsanlagen aber auch Programme wie das Programm Mischwasser 90. Auch kontinuierlich steigende konsumtive Ausgaben insbesondere Personalkosten dürfen nicht unerwähnt bleiben. Die nachfolgend dargestellte Indexentwicklung verdeutlicht die Gesamtentwicklung:

Vergleich: Entwicklung Abwassergebühren Bund und Stadtgemeinde Bremen, Verbraucherpreisindex; 1980 = 100,



Die Indexentwicklung zeigt, dass das 1998 verfolgte Ziel einer relativen Gebührenstabilität seit der Privatisierung erreicht wurde.

Die Gründe für die Erhöhung der Abwassergebühren um 6 % zum 1. Januar 2004 sind in der Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft (Drucksache 16/40 S vom 5. November 2003) dargelegt. Danach waren die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kostensteigerungen, die sich durch die vertraglich fixierte Indexbindung ergeben, der wesentliche Grund. Seit der letzten Gebührenerhöhung, die zum 1. Juli 1996 erfolgte, war eine Inflationsrate von allein 9,6 % und seit der Privatisierung von 6,7 % zu verzeichnen gewesen. Gebührendämpfend hat sich die im Zuge der Privatisierung realisierte anteilige Übertragung des so genannten Mengenrisikos auf die hanseWasser ausgewirkt. Ohne diese Vertragsbestimmung hätten die Gebühren zum 1. Januar 2004 um 13 % steigen müssen.

Die Tatsache, dass die hanseWasser auch im Jahre 2003 erneut einen erheblichen Jahresüberschuss erwirtschaftet hat, wird vom Senat positiv bewertet. Sie bestätigt die Auffassung des Senats, dass betriebliche Aufgaben in aller Regel besser in privatrechtlichen Strukturen erledigt werden können als in öffentlich-rechtlicher Form. Ein wirtschaftlicher Erfolg der hanseWasser ist Voraussetzung dafür, dass die hanseWasser Erfolge bei der Akquisition zusätzlicher Aufgaben außerhalb der Grenzen Bremens erreichen kann. Ein Zusammenhang des Jahresüberschusses 2003 der hanseWasser GmbH mit dem Gebührenanstieg zum 1. Januar 2004, wie in der Frage unterstellt, ist nicht gegeben, weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht.

6. Inwieweit trägt die Vertragsgestaltung zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der hanseWasser Bremen GmbH zu den Gewinnen der hanseWasser Bremen GmbH bei? Welchen Stellenwert misst der Senat in diesem Zusammenhang der vereinbarten Preisindexbindung zu?

Die 1998 fixierte vertragliche Gestaltung der Leistungsverträge zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der hanseWasser trägt insoweit zu den wirtschaftlichen Erfolgen der hanseWasser bei als sie eine vergleichsweise gut kalkulierbare Fixierung der Einnahmeseite der hanseWasser darstellt. Auf der Aufwandsseite kommt der Vertragsausgestaltung hingegen eine wesentlich geringere Bedeutung zu. Hier sind im Wesentlichen die betriebseigenen Erfolge der hanseWasser bei der Begrenzung der Sach- und Personalkosten der Schlüssel des Erfolgs.

Die in 1998 vereinbarte Preisindexbindung ist wie bei allen langfristigen Verträgen ein übliches und auch unverzichtbares Instrument der Preisbildung.

7. Wird der Senat unter Zugrundelegung des heutigen Sachstandes vor der ihm vertraglich eingeräumten Möglichkeit einer Vertragsanpassung im Jahre 2006 Gebrauch machen?

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr/die Bremer Entsorgungsbetriebe nimmt/nehmen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur positiven Beeinflussung der Gebührenhöhe wahr. Hierzu gehört auch die Anwendung der vertraglich vereinbarten Interventionsmöglichkeiten.

8. Worin sieht der Senat ein wichtiges öffentliches Interesse in der Gründung der „Abwasser GmbH“?

Der Senat verweist bezüglich seiner generellen Position hinsichtlich des Einsatzes privatrechtlicher Organisationsformen für öffentliche Aufgaben auf seine Ausführungen in der Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft vom 24. Juni 2004. Danach weisen privatrechtliche Organisationsformen in der Regel deutliche Flexibilitätsvorteile auf. Dies gilt auch für die vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr beabsichtigte Gründung einer „Abwasser GmbH“ als Eigengesellschaft der Stadtgemeinde Bremen. Durch die steuerlichen Implikationen einer solchen Umgestaltung könnte darüber hinaus aber auch ein erheblicher Vorteil für die gewerblichen Kunden realisiert werden. Diese würden nämlich in die Lage versetzt werden, auf die ihnen zugeordnete „Abwasserrechnung“ die Vorsteuer zu ziehen. Die Nettoentlastung für die gewerblichen Kunden belief sich bei einem Gebührensatz von zurzeit 2,79 Euro/m³ Abwasser und einem Steuersatz von 16 % auf immerhin 0,38 Euro/m³. Unter Standortförderungsgesichtspunkten wäre dies ein deutlicher Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der Stadtgemeinde Bremen.

9. Wird es außer einer steuerlichen Entlastung einiger weniger Unternehmen weitere durch den Senat gewünschte Effekte durch die Gründung der „Abwasser GmbH“ geben?

Der Senat weist zunächst daraufhin, dass sich durch die vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr beabsichtigte Neustrukturierung nicht nur eine Entlastung „einiger weniger Unternehmen“, wie in der Frage formuliert, ergibt, sondern eine Entlastung sämtlicher abwassererzeugender Unternehmen, auch der zahlreichen KMU in der Stadt Bremen, soweit sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Insofern ist die hier vorgesehene Maßnahme im Ergebnis auch ein relevanter Beitrag zur Mittelstandsförderung.

Die künftige Eigengesellschaft soll eng mit der senatorischen Dienststelle verzahnt werden. Durch die damit verbundene Bündelung von Know-how kann ein weiterer positiver Effekt generiert werden.

10. Welche Aufgaben soll die „Abwasser GmbH“ übernehmen?

Die Eigengesellschaft soll im Wesentlichen die Aufgaben wahrnehmen, die gegenwärtig in diesem Aufgabenbereich von den Bremer Entsorgungsbetrieben wahrgenommen werden. Zusätzlich soll mit der Abwasser GmbH die Zusammenarbeit mit den angrenzenden Umlandgemeinden intensiviert werden.

11. Was wird die Gründung der „Abwasser GmbH“ kosten?

Die Kosten für die Umgestaltung der kommunalen Abwasserentsorgung einschließlich der Gründungskosten der GmbH können derzeit noch nicht beziffert werden. Der wesentliche Kostenblock besteht aus Beratungskosten.

Durch die Umstrukturierung kommt es zu Umsatzsteuermindereinnahmen von ca. 2,9 Mio. Euro/p. a. Von diesen Mindereinnahmen sind anteilig ca. 51,4 %, mithin also rd. 1,5 Mio. Euro dem Bund als Mindereinnahme zuzuordnen, die restlichen 48,6 % den Kommunen und den Ländern. Hiervon wiederum sind dem Land Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremen (vor und nach Länderfinanzausgleich) 0,7 % oder 10.430 Euro zuzuordnen. Dem gegenüber ist seit 1999 – bedingt durch die Privatisierung – bezüglich der Umsatzsteuer eine Mehreinnahme von insgesamt ca. 10 Mio. Euro/p. a. zu verzeichnen.

Hiervon wiederum stehen dem Bund ca. 51,4 % mithin also jährlich 5,1 Mio. Euro, und den Ländern und Kommunen 48,6 % zu. Auf Bremen entfallen entsprechend dem obigen Wert jährlich 70.000 Euro (= 0,7 % von 10 Mio. Euro).

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Umstrukturierung bei den Unternehmen zu höheren Gewinnen führt. Hierdurch bedingt erhöhen sich wiederum in nicht näher bezifferbarer Größe die Einnahmen aus den gewinnabhängigen Steuern. Ferner ist zu betonen, dass die bremischen Unternehmen durch die Umstrukturierung einen Wettbewerbsvorteil erzielen, der die Attraktivität Bremens als Wirtschaftsstandort und damit die lokale Wirtschaftsstruktur stärkt.

12. Wie gewährleistet der Senat, dass durch die geplante Ausgründung keine höheren Abwassergebühren für die Bürgerinnen und Bürger (private Anschlusspflichtige) entstehen? Über welchen Zeitraum stellen die genannten Maßnahmen dies verbindlich sicher?

Die vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr beabsichtigte Umstrukturierung bewirkt einen Entgeltmehrabbedarf gegenüber der bisher erzielten Gebühreneinnahme seitens der Abwasser GmbH von ca. 300.000 Euro/p. a. Dieser Entgeltmehrabbedarf ist ursächlich auf den jährlichen Saldo aus Kosten und Erlösen ohne Umsatzsteuerbelastung (Personal, Mieten, Kapitalkosten, Erträgen aus Zuschussauflösungen etc.) Abwasserabgabe in Höhe von 2,2 Mio. Euro zurückzuführen. Würde dieses Mehrentgelt in Höhe von ca. 300.000 Euro/p. a. auf die Gesamtabwassermenge verteilt werden, ergäbe sich für die Abwasser GmbH die Notwendigkeit zur Vereinnahmung eines um 1 ct./m³ Abwasser erhöhten Nettoentgeltes. Dieses würde sich auf diejenigen Kunden negativ auswirken, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Um diesem Erhöhungseffekt entgegen zu wirken hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr einem bei der Handelskammer Bremen gebildeten Arbeitskreis von Unternehmen mit größerem jährlichen Abwasseranfall vorgeschlagen, auf vertraglicher Basis eine Lösung zu finden. Die beteiligten Unternehmen haben sich dem Grunde nach inzwischen bereit erklärt, der zukünftigen kommunalen Abwasser GmbH jährlich 300.000 Euro zur Deckung des Mehrbedarfs zukommen zu lassen und zwar zunächst für einen Zeitraum von zehn Jahren. Rechtzeitig vor Ablauf der Zehn-Jahresfrist besteht die Verpflichtung, eine Anschlussregelung zu vereinbaren.

13. Welche Gesetze und wie viele Paragraphen müssten geändert werden, um die mit der Gesellschaftsgründung verfolgten Ziele zu erreichen?

Die beabsichtigte Umstrukturierung erfordert eine Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen, des Entwässerungsortsgesetzes und des Entwässerungsgebühren- und Beitragsgesetzes sowie ferner unter Umständen eine Änderung des Bremischen Wassergesetzes. Eine Angabe darüber, wie viele Paragraphen dieser Vorschriften jeweils geändert werden müssen, kann derzeit noch nicht gemacht werden.

14. Welche Kontroll- und Steuerungsinstrumente beabsichtigt der Senat bei der „Abwasser GmbH“ einzusetzen?

Die Überlegungen, welche Kontroll- und Steuerungsinstrumente bei der kommunalen Abwasser-GmbH eingesetzt werden sollen, sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Erwogen wird gegenwärtig vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, dass die Mitglieder des Entsorgungsbetriebsausschusses den Aufsichtsrat der GmbH bilden.

15. Weshalb plant der Senat, sich für die Gründung einer „Abwasser GmbH“ (Alternative 2) zu entscheiden, obwohl das durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr in Auftrag gegebene Gutachten „Kommunale Abwasserentsorgung/Ausweisung der Umsatzsteuer“ darlegt, dass die Gründung einer „Abwasser GmbH“ nicht erforderlich ist, und unter Zugrundelegung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der Stadtgemeinde Bremen die Alternative 1 als vorzugswürdig ansieht?

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hatte zunächst zwei alternative Lösungsansätze entwickelt. Alternative 1 bestand darin, den Eigenbetrieb auch weiterhin mit den Aufgaben der kommunalen Abwasserentsorgung zu betrauen, die Leistungen von dort aber auf zivilrechtlicher Basis gegenüber den Anschlusspflichtigen erbringen zu lassen, während Alternative 2 die Aufgabenwahrnehmung mittels einer kommunalen Gesellschaft und damit das Herauslösen aus dem städtischen Eigenbetrieb vorsah. Diese Ansätze wurden einer steuerrechtlichen Bewertung durch Herrn Prof. Arndt, Universität Mannheim, Lehrstuhl für Steuerrecht, unterzogen. Herr Prof. Arndt gelangte zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich beide Lösungsansätze die gewünschten steuerlichen Effekte generieren könnten.

Der SBUV verzichtete jedoch auf die von ihm zunächst bevorzugte Weiterverfolgung von Variante 1 zugunsten der Lösungsvariante „Abwasser GmbH“, da letztere auch unter Anwendung der zwischenzeitlich veränderten umsatzsteuerlichen Beurteilung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zu dem gewünschten steuerlichen Ergebnis kommt, während Variante 1 nach steuerfachlicher Beurteilung des Senators für Finanzen mit erheblichen Risiken verbunden sei.

16. Wie gedenkt der Senat, die Alternative 2 konkret zu gestalten? Teilt der Senat die Befürchtung, dass die Bürgerschaft wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten – wie das Recht, die Gebühren/Entgelte festzulegen – verlieren würde?

Die konkrete Ausgestaltung der Alternative 2 wird erst nach einer positiven Grundsatzbeschlussfassung des Senats erfolgen. Ein Verlust von wesentlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung durch die Stadtbürgerschaft, insbesondere ein Verlust an Gestaltungsmöglichkeiten bei dem Erlass von Satzungen ist mit der Realisierung von Alternative 2 nicht verknüpft.

17. Teilt der Senat die Einschätzung, dass die Alternative 1 gegenüber der Alternative 2 aus finanzieller, organisatorischer als auch parlamentarischer Sicht die bessere Lösung wäre?

Der mit der Umgestaltung verbundene Aufwand wäre bei Realisierung der Alternative 1 gegenüber Alternative 2 geringer und insofern die bevorzugte Lösung, die Alternative 1 ist jedoch steuerrechtlich mit deutlich größeren Risiken verbunden, so dass die Vorteile der Variante 1 nicht aufgewogen werden.

Eine Vorteilhaftigkeit der Variante 1 aus parlamentarischer Sicht ist nicht erkennbar, ebenso wenig aus finanzieller und organisatorischer Sicht.

18. Wie beurteilt der Senat die Vor- und Nachteile, wenn die zurzeit von den Bremer Entsorgungsbetrieben auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung wahrgenommenen Aufgaben künftig in den Bereich des Umweltsenators integriert werden?

Der Senat weist daraufhin, dass wesentliche Motive der Bremischen Bürgerschaft für die Schaffung eines bremischen Eigenbetriebsrechts zu Beginn der 90er Jahre darin lagen, die kommunale Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung aus dem Haushalt auszugliedern und als selbständiges Sondervermögen mit kaufmännischer Buchführung einzurichten. Dies ist auch heute noch unverändert sinnvoll. Auch in anderen größeren Gebietskörperschaften in Deutschland werden für die in Rede stehenden Aufgaben inzwischen Eigenbetriebe eingesetzt. Nach Auffassung des Senats ist es nicht zweckmäßig, die mit dem Eigenbetriebsrecht verbundenen Vorteile durch eine Eingliederung des Teilbetriebs Abwasser der BEB in die senatorische Dienststelle des SBUV zu gefährden.

Zweckmäßig ist hingegen eine engere Verzahnung des Teilbetriebs Abwasser mit dem SBUV. Dies kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass die vom SBUV vorgeschlagene Variante 2 durch eine entsprechende Ausgestaltung eng mit der senatorischen Dienststelle verknüpft wird.

